



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	30.04.2009	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der
Geschäftsordnung

Anfrage der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung Chorweiler zur Sitzung am 30.04.2009, TOP 7.2.4 betr. Neubau der Ausflugsstätte "Zur Fähre" in Köln-Langel, Cohnenhofstr. 132

Frage 1:

Wurde ein Bauantrag zum Bau eines Gebäudes für ein solches Lokal gestellt?

Antwort der Verwaltung:

Es wird zunächst darauf hingewiesen, dass das betreffende Grundstück mit „Cohnenhofstr. 132“ (nicht: „Hitdorfer Fährweg“) notiert ist.

Es liegt kein entsprechender Bauantrag für ein Bauvorhaben auf diesem Grundstück vor.

Zur weiteren Information wird mitgeteilt, dass am 27.10.2008 ein Vorbescheid bez. der Errichtung einer Gaststätte mit sowohl Innenraumgastplätzen als auch Terrassengastplätzen und PKW-Stellplätzen erteilt worden ist. Ein Vorbescheid berechtigt jedoch nicht zu einem Baubeginn; dafür ist zuvor noch die förmliche Baugenehmigung erforderlich.

Frage 2:

Wenn ja, wann wurde der Antrag erstmalig gestellt?

Antwort der Verwaltung:

Es liegt kein entsprechender Bauantrag vor.

Frage 3:

Wurde eine Baugenehmigung erteilt? Wenn nein, mit welcher Begründung?

Antwort der Verwaltung:

Es wurde bislang keine Baugenehmigung beantragt und erteilt.

Frage 4:

Wann ist mit einer Baugenehmigung zu rechnen?

Antwort der Verwaltung:

Keine Antwort möglich, da kein Bauantrag vorliegt.

Frage 5:

Wann kann mit dem Bau begonnen werden?

Antwort der Verwaltung:

Mit einem Bauvorhaben darf erst begonnen werden, wenn eine entsprechende Baugenehmigung vorliegt.